Richtlinie zur Förderung kultureller Projekte und Jubiläen

I. Präambel

Im Rahmen der von ihr zu erfüllenden kommunalen Aufgaben fördert die Stadt Wolfsburg Kultur und kulturelles Leben in den Stadt- und Ortsteilen. Kulturförderung für Kultureinrichtungen, für Kulturprojekte und sonstige kulturelle Aktivitäten stellt eine Kernaufgabe im Rahmen des Kulturentwicklungsplans dar.

Die Förderung kultureller Projekte wird an den folgenden kulturpolitischen Zielsetzungen ausgerichtet:

- "Kultur für und durch alle": niedrigschwellige Teilhabe an Kunst und Kultur ermöglichen und Inhalte vermitteln. Ziel ist es, durch Sichtbarkeit und Erleben von Kultur Begeisterung zu wecken beziehungsweise zu steigern
- Förderung einer vielfältigen Stadt- und Ortsteilkultur als Element kultureller Attraktivität und Identitätsbildung
- Förderung des Austauschs zu Zukunftsthemen für Gesellschaft und Kultur
- Förderung und Ausbau von bestehenden Kooperationen innerhalb der Wolfsburger Kunst- und Kulturszene und Initiierung neuer Kooperationen
- Raum schaffen für Neues: Bereit sein für eine neue Generation von kulturellen Angeboten, Akteuren und Institutionen, neue Zielgruppen erreichen

§ 1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

(1) Durch die Förderung kultureller Projekte wird die Umsetzung und Erreichung der kulturpolitisch definierten Zielsetzungen unterstützt.

Die Stadt gewährt Zuwendungen im Rahmen der dafür zur Verfügung stehenden eigenen Haushaltsmittel für Kulturschaffende in ihrem Zuständigkeitsgebiet. Die Höhe der zur Verfügung stehenden Kulturfördermittel bestimmt der Rat der Stadt im Rahmen seines Beschlusses zum Haushaltsplan.

(2) Die Zuwendungen werden auf Grundlage dieser Richtlinie, des Verwaltungsverfahrensgesetzes (Paragraf (§) 1 Absatz 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit der jeweiligen Vorschrift des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere den §§ 23, 44, 105 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung, in der jeweils gültigen Fassung gewährt.

(3) Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Die Stadt Wolfsburg entscheidet im Einvernehmen mit dem Beirat zur Vergabe kultureller Fördermittel nach pflichtgemäßem Ermessen über die eingereichten Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

WOLFSBURG

§ 2 Gegenstand der Förderung kultureller Projekte

(1) Gefördert werden Projekte aus allen kulturellen Bereichen und aus sämtlichen künstlerischen und kulturellen Gattungen.

(2) Die kulturellen Projekte müssen in Wolfsburg stattfinden, öffentlich zugänglich sein und die kulturpolitischen Zielsetzungen verfolgen.

(3) Sie dürfen nicht überwiegend der Wohltätigkeit, der Werbung, Förderung sozialer Gruppen, kommerzieller oder politischer Ziele dienen.

(4) Als bezuschussungsfähige Kosten werden nur Ausgaben anerkannt, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den kulturellen Projekten stehen.

(5) Investitionsmaßnahmen werden nach dieser Richtlinie nicht gefördert. Es sei denn, die Vermögensgegenstände sind im Sinne dieser Förderrichtlinie zur Erfüllung des Zuwendungszwecks notwendig. Die durch diese Zuwendung erworbenen Gegenstände sind für den Zuwendungszweck gebunden. Sie verbleiben im Bestand des Zuwendungsempfängers.

(6) Die Zuwendungsempfänger sollen die barrierefreie, gleichwertige und selbstbestimmte Nutzbarkeit der künstlerischen, beziehungsweise kulturellen Angebote, ohne Qualitäts- und Informationsverluste aller Menschen unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Alter und/oder Beeinträchtigung anstreben.

§ 3 Antragsberechtigte

(1) Antragsberechtigt sind gemeinnützige Vereine, kulturelle Einrichtungen, Verbände und natürliche Personen, die eindeutig der Kulturpflege zuzuordnen sind.

(2) Die Antragstellenden müssen ihren Sitz im Gebiet der Stadt Wolfsburg haben.

(3) Projektbezogene Kooperationen einzelner Antragsberechtigter schließen eine Förderung nicht aus.

(4) Gefördert wird die nicht gewinnorientierte Kulturarbeit. Nicht antragsberechtigt sind daher gewerbliche Einrichtungen.

(5) Von der Förderung ausgeschlossen sind Institutionen und Personen, die unmittelbar parteipolitische Ziele verfolgen sowie Institutionen und Personen, die militaristische, neonazistische, totalitäre, rassistische, sexistische, nationalistische und/oder Bevölkerungsteile diskriminierende Tendenzen bestärken beziehungsweise entsprechende Inhalte verbreiten oder in der Vergangenheit entsprechende diskriminierende Inhalte verbreitet haben.

(6) Städtische Organisationseinheiten und deren Fördervereine sind nicht antragsberechtigt.

WOLFSBURG

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Zuwendungen dürfen nur solchen Empfängern bewilligt werden, bei denen eine ordnungsgemäße Geschäftsführung gesichert erscheint und die in der Lage sind, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen.

(2) Die Förderung bereits bei Antragstellung begonnener Projekte ist nicht möglich. Mit dem Förderantrag kann ein formloser Antrag auf Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns gestellt werden. Rechtliche Verpflichtungen für die Projekte (Auftragsvergabe, Vertragsabschlüsse und so weiter) dürfen erst nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns eingegangen werden.

§ 5 Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendungen

(1) Die Förderung geschieht für einzelne abgegrenzte Vorhaben als Projektförderung.

(2) Die Förderung wird gemäß § 44 Landeshaushaltsordnung grundsätzlich zur Teilfinanzierung des Projektes bewilligt.

(3) Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Deckung des Fehlbedarfs für die Projekte, der insoweit verbleibt, als der Zuwendungsempfänger die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht durch eigene oder fremde Mittel zu decken vermag (Fehlbedarfsfinanzierung).

(4) Die Zuwendung kann in einer Höhe von bis zu 75 Prozent (%) der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projektes gewährt werden.

§ 6 Antragsverfahren

(1) Die Antragstellung erfolgt schriftlich oder digital bis zum 31. Januar des Förderjahres.

Die Anträge sind bei der Stadt Wolfsburg - Geschäftsbereich Kultur - Geschäftsstelle - Postfach 10 09 44 in 38409 Wolfsburg oder unter E-Mail: Kulturfoerderung@stadt.wolfsburg.de einzureichen.

Im Internet unter www.wolfsburg.de/kulturfoerderung ist ein Online-Formular „Förderung kultureller Projekte“ verfügbar.

(2) Dem Antrag sind

- eine detaillierte Projektbeschreibung
- ein Kosten- und Finanzierungsplan (Einnahmen und Ausgaben, Drittmittel)
- eine Datenschutzerklärung und
- eine Auflistung der vorgesehenen Eigenleistungen

beizufügen.

WOLFSBURG

§ 7 Bewilligungsverfahren; Zuwendungsbescheid

(1) Die Entscheidung über die Höhe der Projektförderung trifft der Beirat zur Vergabe kultureller Fördermittel. Dieser setzt sich aus Vertretern der Kulturverwaltung und der im Kulturausschuss vertretenen Fraktionen zusammen.

(2) Die Zuwendung wird durch schriftlichen Bescheid bewilligt.

(3) Bestandteil des Zuwendungsbescheides ist die Anlage 1 - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung- und kann mit Bedingungen und/oder Auflagen erteilt werden.

§ 8 Auszahlungsverfahren

(1) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage und Prüfung des Verwendungsnachweises (siehe § 10).

(2) Ein vorheriger Mittelabruf ist zur Sicherung der Gesamtfinanzierung möglich. Der Abschlag kann auf Abruf in Höhe von bis zu 70 % des Zuwendungshöchstbetrages, frühestens ab der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, gewährt werden.

§ 9 Verwendungsnachweisverfahren

(1) Jeder Zuwendungsempfänger hat den Nachweis über die bestimmungsmäßige Verwendung der Zuwendung bis zu der im Zuwendungsbescheid festgelegten Frist in Form eines Verwendungsnachweises zu erbringen.

(2) Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Im Sachbericht ist die Anzahl der Besucherinnen und Besucher anzugeben.

(3) Die Stadt Wolfsburg (zum Beispiel Geschäftsbereich Kultur, Rechnungsprüfungsamt) haben das Recht, Belege und sonstige Unterlagen zu prüfen.

(4) Sollte das Projekt aus schwerwiegenden, vom Antragsteller nicht zu verantwortenden Gründen nicht durchgeführt werden können, werden die bereits tatsächlich entstandenen Kosten (Planungskosten und so weiter) als förderungsfähig anerkannt. Der Antragsteller hat in diesem Fall die bereits für diesen Zweck geleisteten Aufwendungen nachzuweisen. Diese können dann bis zu der Höhe des in Aussicht gestellten Zuschusses erstattet werden.

§ 10 Widerruf, Erstattungsanspruch

(1) Der Widerruf und der Erstattungsanspruch richten sich nach § 49 fortfolgende Verwaltungsverfahrensgesetz.

(2) Die Stadt Wolfsburg behält sich den Widerruf gemäß § 49 Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz vor für den Fall der Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder der Ablehnung der Eröffnung mangels Masse.

(3) Der Bescheid kann gemäß § 49 Absatz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz ganz oder teilweise auch mit Wirkung für die Vergangenheit widerrufen werden, wenn die Leistung nicht, nicht alsbald nach der Erbringung oder nicht mehr für den bestimmten Zweck verwendet wird, oder eine Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt wird.

WOLFSBURG

§11 Zuwendungen zu Jubiläen

(1) Die unter §3 genannten Antragsberechtigten erhalten einen Zuschuss in Form eines Festbetrages anlässlich des 25-,50-,75-,100- und so weiter jährigen Bestehens. Die Jubiläumsgabe beträgt 5,00 € pro Jahr. Die Anträge sind bei der Stadt Wolfsburg – Geschäftsbereich Kultur - Geschäftsstelle -Postfach 10 09 44 in 38409 Wolfsburg oder unter E-Mail: Kulturfoerderung@stadt.wolfsburg.de jeweils bis zum 31.01. einzureichen. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gründung beizufügen. Verwendungsnachweise werden nicht gefordert.

(2) Stadt- und Ortsteilen können Zuwendungen zu Jubiläen (siehe Absatz 1) im Rahmen der Projektförderung und verfügbarer Haushaltsmittel gewährt werden. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Gründung beizufügen. Im Übrigen gelten die oben genannten Bestimmungen im vollen Umfang.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft.

Wolfsburg, den 19.12.2024

Oberbürgermeister
Dennis Weilmann

WOLFSBURG